

Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG)

- **Ziel:** Arbeitsmarktintegration und ausbildungsadäquate Beschäftigung unterstützen, raschere Verfahren bei gleichbleibender Qualität des Ausbildungsniveaus am österreichischen Arbeitsmarkt
- **Zielgruppe:** Personen mit Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. Personen, die in Österreich arbeiten wollen, spezielle Verfahren für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Zentrale inhaltliche Eckpunkte:

- **Anspruch** auf Anerkennungs- und Bewertungsverfahren
- **Einführung von neuen Bewertungsverfahren** (Niveau Lehrabschlüsse, Schulabschlüsse und Hochschulabschlüsse), Ergebnis ist ein Gutachten, das dem Arbeitgeber einen raschen Überblick über die vorhandenen Qualifikationen ermöglicht ;
- **Angleichung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für im Drittstaat erworbene Qualifikationen an EU-Standards:** Kürzung aller Fristen auf 4 Monate, verpflichtende Festlegung von notwendigen und konkreten Nachqualifizierungs-/Ausgleichsmaßnahmen
- **Transparenz und Service:** Online- Anerkennungsportal und Beratungsstellen in ganz Österreich
 - o Anerkennungsportal als Informations- und Orientierungshilfe mit konkreten Informationen zur zuständigen Behörde (direkter Link zu Antragsformularen), notwendigen Dokumenten, notwendigen Übersetzungen und/oder Beglaubigungen und Verfahrenskosten
 - o Flächendeckendes Beratungsangebot durch die Einrichtung von Beratungsstellen
 - o Verpflichtung aller verfahrensführenden Stellen zur statistischen Erfassung von Verfahren und Kennzahlen
- **Einführung neuer Verfahren für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte** zur Ermöglichung der Arbeitsmarktintegration: Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sollen den Zugang zu Verfahren erhalten, auch wenn sie aufgrund ihrer Flucht unverschuldet ihre Zeugnisse oder andere Ausbildungsnachweise nicht vorweisen können
- **Koppelung von Anerkennungs- und Bewertungsverfahren an die Arbeitsvermittlung:** Verwertbarkeit von Anerkennungsbescheiden und Bewertungsgutachten durch das AMS